

17. Sind die Voraussetzungen für die Berichtigung des Standesregisters gegeben, wenn die zum Geburts- und Heiratsregister vermerkte Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes der Wahrheit zuwider erklärt worden ist?

B.G.B. § 1720 Abs. 2.

Personenstandsgesetz §§ 15, 25, 26, 65.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Februar 1908 i. S. H. Ehef. Beschw.-
Rep. IV. 11/08.

- I. Amtsgericht Hamburg.
- II. Landgericht daselbst.

Gründe:

„Das unverehelichte Dienstmädchen M. hat am 16. Dezember 1901 in Hamburg ein Kind namens Friß Karl geboren. Die Geburt ist am 17. Dezember 1901 vorschriftsmäßig in das Hamburger Geburtsregister eingetragen. Die M. hat sich am 3. April 1905 mit dem Beschwerdeführer H. in Altona verheiratet. Die Eintragung zum Heiratsregister von Altona enthält zugleich die Beurkundung: H. „erklärte, daß er das von seiner Ehefrau am 16. Dezember 1901 zu Hamburg geborene Kind Friß Karl als das seinige anerkenne“. Auf Mitteilung des Standesamtes Altona hat am 6. April 1905 der Hamburgische Standesbeamte der Geburtseintragung den Randvermerk beigeschrieben, daß H. bei der Eheschließung mit der M. „das nebenbezeichnete Kind als das seinige anerkannt habe“. Im Mai 1905 haben die H.'schen Eheleute unter der übereinstimmenden Versicherung, das Kind sei nicht vom Ehemanne erzeugt, die Berichtigung des Heiratsregisters beantragt. Unter dem 22. Mai 1905 ist eine rechtskräftig gewordene Anordnung des Amtsgerichts Altona erlassen worden, wonach der Eintragung im Heiratsregister der Randvermerk beizufügen ist: „die Erklärung des H., daß er das von seiner Ehefrau geborene Kind als das seinige anerkenne, ist unrichtig“. Dagegen hat das Amtsgericht Hamburg den Antrag der H.'schen Eheleute abgewiesen, die gleiche Berichtigung auch zum Hamburger Geburtsregister anzuordnen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des H. ist vom Landgerichte Hamburg am 14. November 1907 zurückgewiesen worden. Seine weitere Beschwerde wird vom Hanseatischen Oberlandesgerichte zu Hamburg dem Reichsgerichte vorgelegt. Das Oberlandesgericht will das Rechtsmittel zurückweisen, sieht sich aber hieran gehindert durch die seiner Rechtsmeinung entgegenstehenden Entscheidungen des Kammergerichts zu Berlin, abgedruckt in Rechtspr. der D.L.G. Bd. 3 S. 399 und Bd. 7 S. 121.

Das Reichsgericht teilt die Meinung des Oberlandesgerichts Hamburg, wonach die gemäß § 25 des Personenstandsgesetzes erfolgte Eintragung der Anerkennung eines unehelichen Kindes zum Standesregister nicht mehr beweist und beweisen soll, als daß eine derartige Anerkennung in der öffentlichen Urkunde erfolgt ist. Ob

sich diese Folgerung, wie das Hanseatische Oberlandesgericht annimmt, schon aus dem Personenstandsgesetze selbst ableiten läßt, mag dahin gestellt bleiben. Unverkennbar hat die in § 25 nur zugelassene Eintragung der Anerkennung eines unehelichen Kindes eine wesentlich andere Bedeutung, als die in den §§ 12—14, 22 fig., 54, 59 vorgeschriebene Eintragung der Geburten, Heiraten oder Sterbefälle. Dort handelt es sich nur um Beurkundung einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung; hier dagegen ist das Ereignis selbst, die Geburt, die Heirat, der Sterbefall, also unmittelbar eine Tatsache im Sinne von § 15 des Gesetzes, Gegenstand der Eintragung. Ist das im Gesetze vorgesehene Berichtigungsverfahren (§§ 65, 66) nicht geradezu auf diese Tatsachen beschränkt, so kann doch gegenüber einer Anerkennung auf Grund von § 25 des Gesetzes nur in sehr uneigentlichem Sinne von einer Berichtigung gesprochen werden, wenn die Tatsache der Anerkennungserklärung selbst gar nicht in Zweifel gezogen, sondern ihr nur hinterher die rechtliche Wirkung und Tragweite abgesprochen wird. Immerhin ist zuzugeben, daß das Geburtsregister auch zur Feststellung der Abstammung der Neugeborenen dient. Das Personenstandsgesetz läßt deshalb allerdings dem Zweifel Raum, inwieweit sich die in § 15 geregelte Beweiskraft auf die in § 22 vorgeschriebenen Einzelheiten der Eintragung erstrecken und insbesondere auch solche Eintragungen mitumfassen soll, die sich, wie die Anerkennung der Vaterschaft, auf die Abstammung des unehelichen Kindes beziehen, und deren nachträgliche Aufnahme in das Register zugelassen ist.

Allein wie man sich auch zu diesen Fragen stellen mag, so läßt sich doch seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ansicht des Kammergerichts nicht halten, es werde durch Eintragung der Anerkennung im Standesregister nicht bloß eine Erklärung rechtsgeschäftlicher Art, sondern zugleich die hieraus zu folgernde Tatsache der Erzeugung des Kindes durch den Anerkennenden im Sinne des § 15 beurkundet und bewiesen. Schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche der neueren Gesetze pflegt von Anerkennung in Beziehung auf Rechtsverhältnisse, dagegen in Beziehung auf Tatsachen von Wahrnehmungen oder Zugeständnissen gesprochen zu werden. So ist in den §§ 1718, 1720 B.G.B. von Anerkennung der Vaterschaft die Rede, während das Personenstandsgesetz in den Vorschriften über

die Beurkundung der Geburten und Sterbefälle (§§ 17 flg., 56 flg.) als Unterlage für die Eintragung der Tatsache der Geburt oder des Todes die „Anzeige“ gewisser hierzu verpflichteter und durch eigene Wahrnehmung unterrichteter Personen fordert.

Entscheidend aber fällt ins Gewicht, daß nach § 1720 Abs. 2 B.G.B. der Anerkennung der Vaterschaft keine stärkere Wirkung zukommt, als daß sie gegen den Anerkennenden die Vermutung begründet, er habe der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt: eine Vermutung, gegen die nach § 292 Z.P.D. jederzeit der mit allen Beweismitteln zu führende Beweis des Gegenteiles offen steht. Dagegen käme dem § 1720 eine wesentlich andere Bedeutung zu, wenn die anerkannte Vaterschaft oder der danach zu vermutende Umstand, der Anerkennende habe der Kindesmutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt, zu den Tatsachen im Sinne von § 15 Pers.St.Ges. zu zählen wäre. Zwar wäre auch hiergegen der Nachweis der Unrichtigkeit der Anzeige, auf Grund deren die Eintragung erfolgt war, nicht ausgeschlossen. Allein solange die Eintragung im Register nicht beseitigt wäre, bliebe die Tatsache der Bewohnung kraft öffentlicher Urkunde im Sinne von § 418 Z.P.D. voll bewiesen, wiewohl die Beurkundung nicht einmal auf eigener Wahrnehmung einer Behörde oder Urkundsperson beruhte (§ 16 Nr. 1 Einf.-Ges. zur Z.P.D.). Diese Beweiskraft der Eintragung könnte nur dadurch zerstört werden, daß ihr demnächst, und zwar auf Grund gerichtlicher Anordnung (§ 65 Pers.St.Ges.), ein berichtigender Vermerk beigeschrieben würde. Einer solchen Berichtigung käme aber wiederum negativ die Bedeutung zu, mit der Beweiskraft des § 15 gegen jedermann kund zu tun, daß die durch § 1720 B.G.B. begründete Vermutung nicht bestehe, wenn nicht widerlegt sei.

Das Kammergericht versucht zwar hiergegen auszuführen, an der Anerkennung selbst solle durch die Berichtigung nicht gerührt werden; soweit das Kind hieraus Rechte herzuleiten vermöge, blieben sie ihm erhalten. Allein die Rechte des Kindes erschöpfen sich, wie § 1720 B.G.B. ergibt, in einer zu seinen Gunsten begründeten Vermutung für die Tatsache der Bewohnung. Entweder ist in Beziehung hierauf der Nachweis der Unrichtigkeit geführt, und deshalb die Eintragung im Register zu berichtigen (§§ 15, 65): dann bleibt kein Raum mehr für die gegenteilige Vermutung. Oder die Vermutung ist noch be-

gründet: dann kann nicht vom Nachweise des Gegenteiles und demgemäß von Berichtigung des Registers die Rede sein. Um die Eintragung einer Tatsache im Sinne von § 15 Pers.St.Ges. annehmen zu können, müßte also das Kammergericht der Anerkennung des unehelichen Kindes eine über den Inhalt der §§ 1718, 1720 B.G.B. wesentlich hinausgehende Wirkung dann beilegen, wenn sie gemäß § 25 in das Geburtsregister oder gemäß § 15 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. März 1899 in das Heiratsregister eingetragen worden ist. Praktisch freilich ist diese Eintragung vermöge der Öffentlichkeit der Standesregister (§ 16 Pers.St.Ges.) für alle Beteiligten von größter Bedeutung. Allein um annehmen zu können, daß dadurch auch rechtlich an der Tragweite der Anerkennung etwas geändert werde, dafür fehlt es im Gesetze selbst, wie in den gesetzgeberischen Vorarbeiten an jedem Anhalt.

Wenn deshalb das Personenstandsgesetz in § 25 für Registrierung eines Rechtsaktes Raum läßt, der nach den Vorschriften des materiellen Rechtes die Vermutung für gewisse Geschehnisse zur Folge hat, die für die Abstammung und damit für den Personenstand des Kindes von Bedeutung sind, so sind deshalb jene Geschehnisse selbst nicht als Tatsachen im Sinne von § 15 anzusehen, zu deren unmittelbarer Beurkundung die Register bestimmt wären. Als Gegenstand der Beurkundung kommt vielmehr nur die Tatsache der Anerkennung selbst in Betracht. Es ergibt sich aber weiter, daß auch eine etwaige Löschung des betreffenden Vermerkes, wenn sie im Wege des Berichtigungsverfahrens überhaupt zulässig wäre, die Standesrechte des Kindes nicht verändern könnte (§ 26). Im Streitfalle kann deshalb die Berichtigung des Geburtsregisters auch nicht etwa deshalb gefordert werden, weil inzwischen der zum Heiratsregister eingetragene Vermerk der Anerkennung dort berichtigt oder weil seine Berichtigung wenigstens angeordnet ist.

Allerdings haben bisher die Straffenate des Reichsgerichts einen der hier vertretenen Meinung entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Insbesondere ist in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 10 und Bd. 26 S. 408 (vgl. auch Bd. 2 S. 304, Bd. 13 S. 129) angenommen, durch die Eintragung der Anerkennung der Vaterschaft werde im Sinne von § 15 Pers.St.Ges. auch die Tatsache der Beibehaltung beurkundet. Da jedoch diese Entscheidungen sämtlich auf

Grund des älteren Rechtes ergangen sind, während der jetzt beschließende Senat seine hiervon abweichende Rechtsansicht aus § 1720 B.G.B. ableitet, so lag keine Veranlassung vor, gemäß § 137 B.G.B. die Entscheidung des Plenums des Reichsgerichts einzuholen. Vielmehr mußte nach obigen Ausführungen die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, und über die Kosten nach § 16 des Hamburger Gerichtskostengesetzes entschieden werden.“